



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 18/2025  
4. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Kommunalwahlen am 14. September 2025 - hier: 1. Änderung der Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen	2
• Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
• Öffentliche Zustellungen	4

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Bekanntmachung

### **1. Änderung der Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates, der Bezirksvertretungen und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 14. September 2025 vom 11. März 2025**

Der Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH NRW) hat mit Beschluss vom 6. Mai 2025 - VerfGH 30/23.VB-2 entschieden, dass **§ 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen** im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW **für nichtig erklärt**.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine** Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit und sind anzuwenden.

Wuppertal, den 16. Mai 2025

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Thorsten Bunte

Stadtkämmerer und Beigeordneter

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die ALDI Grundstücksgesellschaft-BK 1 BV 439 Wuppertal GmbH & Co.KG, Hohewardstr. 345-349, 45699 Herten hat für den Neubau eines großflächigen Lebensmittelmarktes (ALDI) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup>, einschließlich Großgarage, die Neuordnung der Stellplätze inkl. Geländeregulierung und Bürofläche im 1. OG auf dem Grundstück in der Gemarkung Elberfeld, Flur 21, Flurstücke 155-158 und 27/7 einen Bauantrag gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage des § 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 7 UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Bei dem beantragten Einzelhandelsbetrieb handelt es sich um ein Bauvorhaben, für das nach Ziff. 12 der Anlage 1 des UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Grundstück wird bereits seit vielen Jahren durch einen Lebensmittelmarkt genutzt und ist nahezu vollständig versiegelt. Lediglich im Süden und Westen befinden sich Grünflächen und Gehölzbestände. Diese werden in geringem Maße u.a. mit neuen Stellplätzen überplant und durch geplante Grünflächen und Ersatzpflanzungen kompensiert. Im Rahmen der Planumsetzung werden 21 Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt. Für diese Bäume sind jedoch Ersatzpflanzungen geplant. Es wird keine erhöhte Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Tiere und zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit erwartet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen werden eingehalten.

Die Feststellung des Prüfergebnisses über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

## **Platzhalter**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion**

Rechtsamt  
Am Clef 58  
42275 Wuppertal  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.



**STADT WUPPERTAL /**  
DIGITAL SIGNIERT